

# MASSIVE VERBESSERUNG BEI DER FEUERWEHRFÖRDERUNG

Die **FEUERWEHR-ZUWENDUNGSRICHTLINIEN (FWZR)** wurden zum 1. Januar 2025 um 3 Jahre verlängert. In diesem Zusammenhang hat das Innenministerium erneut umfangreiche Verbesserungen mit einem jährlichen Volumen von über 20 Millionen Euro aufgenommen.



**B**ereits zum 01.07.2023 hatte das Bayerische Innenministerium die Feuerwehrförderung deutlich aufgestockt: die Festbeträge für die Feuerwehrhausförderung wurden verdoppelt, die Festbeträge für die Beschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten um 30 % erhöht. Diese in ihrer Höhe einzigartige Anhebung wurde möglich, nachdem die Steuerschätzung Mehreinnahmen bei der Feuerschutzsteuer prognostiziert hatte.

Nun hat Bayerns Innenminister Joachim Herrmann entschieden, im Rahmen der Verlängerung der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) bis zum 31.12.2027 erneut ganz erhebliche und kostenintensive Verbesserungen vorzusehen.

Die neuen FwZR sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten; sie enthalten folgende Schwerpunkte:

- Im Bereich des **Feuerwehrhausbaus** wurden zwei neue Fördertatbestände eingeführt:
  - Die neue Förderung von Generalsanierungen – mit gleichen Förderfestbeträgen wie für den Neubau – setzt einen deutlichen Anreiz,

Bestandsbauten weiter zu nutzen, vermeidet Flächenverbrauch und ist so ein Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit.

- Vielfach gibt es in Feuerwehrhäusern keine gesonderte Sanitäreinrichtung für weibliche Feuerwehrdienstleistende. Mit der neuen Förderung für die erstmalige Schaffung von geschlechtergetrennten Sanitärräumen in bestehenden Feuerwehrhäusern soll dieses Hemmnis für die Gewinnung von Frauen beseitigt werden.

- Mit verschiedenen Verbesserungen werden speziell kleinere Feuerwehren und damit der **ländliche Raum** kraftvoll unterstützt:

- Die Förderung von Feuerwehrhäusern erfolgt gestaffelt, je nach Zahl der notwendigen Stellplätze: je größer die Zahl der Stellplätze, desto höher war bisher der Festbetrag. Der Festbetrag für den ersten und zweiten Stellplatz bei Neubau/Generalsanierung eines Feuerwehrhauses wurde nun von bisher jeweils 121.000 Euro auf

160.000 Euro angehoben. Von dieser deutlichen Anhebung um etwa ein Drittel werden vor allem kleinere Gemeinden im ländlichen Raum profitieren. Da aber der neue angehobene Festbetrag auch für die ersten beiden Stellplätze bei größeren Feuerwehrhäusern Anwendung findet, erhöht sich für alle Feuerwehrhäuser die Förderung.

- Die Förderfestbeträge für vier Standardfahrzeugtypen – Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit Atemschutz), Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasserbeladung TSF-W, Mittleres Löschfahrzeug MLF und Löschgruppenfahrzeug LF10 – wurden jeweils um 25 Prozent angehoben.
- Beim gemeinsamen Bau eines Feuerwehrhauses durch zwei oder mehrere Gemeinden in interkommunaler Zusammenarbeit wird ein Förderanreiz gesetzt, indem ein Förderzuschlag von 10 Prozent auf die geltenden Basisfestbeträge gewährt wird.
- 250.000 Euro an Förderung kann künftig für die **Errichtung eines Übungshauses** gewährt werden, um die Ausbildung in den Landkreisen zu stärken. Die Staatlichen Feuerweherschulen entwerfen hierzu derzeit eine modulare Musterplanung, die die praktischen Übungs- und Ausbildungsmöglichkeiten vor Ort deutlich verbessert – und zudem eine optimale standardisierte Unterstützung durch die Feuerweherschulen bei der örtlichen Ausbildung ermöglicht. Details hierzu sowie zur Verteilung des Festbetrags auf die einzelnen Module werden demnächst veröffentlicht.
- Die besonders belasteten **Feuerwehren mit einem Autobahnabschnitt bzw. einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße** im Schutzbereich werden künftig stärker unterstützt: die

Förderfestbeträge für die Fahrzeugtypen, die hier bei Einsätzen besonders benötigt werden (Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF10, Rüstwagen RW und Verkehrssicherungsanhänger VSA) werden um 25 Prozent angehoben.

- Neu aufgenommen wurde unter bestimmten eng eingegrenzten Voraussetzungen auch die **Förderung beim Bau von Feuerwehrhäusern im Wege des Mietkaufs**. Die Förderung von Mietkaufösungen soll aber während der Laufzeit der FwZR bis Ende 2027 zunächst erprobt werden, sie ist daher noch nicht Bestandteil des Standardinstrumentariums der Feuerwehrförderung.

Nicht mehr in den FwZR enthalten ist künftig die Förderung von Hilfeleistungssätzen.

Insgesamt hat das Innenministerium damit ein kraftvolles Maßnahmenpaket geschnürt, das mit jährlichen Mehrausgaben von rund 20 Mio. Euro die Gemeinden und ihre Feuerwehren zukunftsweisend unterstützt.

Wie schon bisher üblich, gilt auch für die aktuellen Änderungen und Anhebungen der Festbeträge eine kommunalfreundliche Übergangsregelung: So kommen die ab dem 01.01.2025 geltenden Förderfestbeträge für alle Anträge und Bewilligungen in Betracht, für die ein Maßnahmebeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsbekanntmachung (01.01.2025) noch nicht erfolgt war.

Für Maßnahmen, die bereits vor dem 01.01.2025 begonnen worden sind, greifen die Verbesserungen aber nicht mehr; sie können nur mit den zum Zeitpunkt des jeweiligen Maßnahmebeginns geltenden Festbeträgen der Anlagen 1 und 2 der FwZR gefördert werden. □

„Mit der neuen Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinie haben wir die Feuerwehrförderung nochmals massiv aufgestockt.

Insgesamt haben wir ein Maßnahmenpaket mit einem jährlichen Volumen **von mehr als 20 Millionen Euro** geschnürt, mit dem wir unsere Gemeinden und ihre Feuerwehren zukunftsweisend unterstützen.“

**BAYERNS INNENMINISTER JOACHIM HERRMANN**

